



BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsterode (Burgenlandkreis)

INHALT

I. BEKANNTMACHUNGEN	
1. Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Ostrau und Predel des Evangelischen Kirchspiel Reuden.....	47
II. INFORMATIONEN	
1. Information zum Versand der Gewässerumlage Bescheide für das Veranlagungsjahr 2024.....	50

I. BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe – Ostrau und Predel des Evangelischen Kirchspiel Reuden

Der Gemeindepfarrrat des Evangelischen Kirchspiel Reuden hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Ostrau und Predel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren	Euro
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1 Erdgrabstätten	
1.1.1 Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	20,00
1.1.1.1 Einzelerdwahlgrab (1 Sarg und Aufbettung bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2 Doppelerdwahlgrab (2 Särge und Aufbettung bis zu 4 Urne(n))	
1.2 Kindergrabstätten	
1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	15,00
1.2.1.1 Erdwahlgrab für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2 Erdwahlgrab für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	

1.3 Urnengrabstätten		
1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle		16,00
1.3.1.1 Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urne(n))		
1.3.3 Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) , mind. 0,25 m ² , je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr . Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.	45,00	
Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.		
Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.		
Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.		
1.4 Reservierungen / Verlängerungen		
1.4.1 Reservierung		
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.		
1.4.2 Verlängerung		
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.		
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr		30,00
<i>(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</i>		
Hinweis zu den Berechnungen:		
Einzelerdwahlgrab (1 Grabstelle) = 30,00 €		
Doppelerdwahlgrab (2 Grabstellen) = 60,00 €		
Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) = 60,00 €		
Urnenwahlgrab (3 Grabstellen) = 90,00 €		
Urnenwahlgrab (4 Grabstellen) = 120,00 €		
Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) = 30,00 €		
3. Nutzung der Kirche		100,00
4. Verwaltungsgebühren		
4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden		
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)		
4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr		20,00
4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre		50,00
4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang		30,00
4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang		65,00
(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).		

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.



Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiel Reuden wird umgehend im Amtsblatt oder im ortsüblichen Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.

Friedhofsträger:

Reuden, 8.4.2025

Ort, den



D. S.

Ulrich

Vorsitz vom Gemeindekirchenrat

Uwe Winkel

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 08.05.2025

Ort, den



i.V. Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiel Reuden am 8.4.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ostrau und Predel wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 8.5.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/022.1 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiel Reuden wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, 08.05.2025

Ort, den



i.V. Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

I I . I N F O R M A T I O N E N

Information zum Versand der Gewässerumlage – Bescheide für das Veranlagungsjahr 2024

Sehr geehrte Grundstückseigentümer/-innen,

die Bescheide zur Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ für das Beitragsjahr 2024 werden Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt. Vorsorglich möchten wir hierzu die folgenden Informationen geben:

Die Gemeinde Elsteraue ist gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“. Der Unterhaltungsverband pflegt die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten wird. Die Gewässerunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe. Zudem hat der Unterhaltungsverband aufgrund des § 56a WG LSA dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten. Die dafür jeweils entstehenden Kosten trägt zunächst die Gemeinde Elsteraue. Sie werden als sog. Verbandsbeitrag an den Unterhaltungsverband gezahlt. Diese Kosten sind aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Vorschriften auf Basis einer entsprechenden Satzung auf alle Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet umzulegen.

Die Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ einschließlich der dazu erlassenen Änderungssatzungen wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschlossen und im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue veröffentlicht. Die Satzung sowie die Änderungssatzungen sind im Internet unter www.gemeinde-elsteraue.de nachzulesen.

Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Nach § 3 der Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ besteht die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag für

alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraße entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraße entwässern.

Gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ ist Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages die Grundstücksfläche. § 7 der v. g. Satzung benennt die Umlagesätze für das jeweilige Jahr. Liegt der errechnete Umlagebetrag unter 5,00 Euro, wird von der Erhebung abgesehen. Insoweit wird auf § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie auf § 7 der Umlagesatzung der Gemeinde Elsteraue verwiesen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024: 0,001355104 €/m² (13,55104 €/ha).

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024: 0,00077518 €/m² (7,7518 €/ha).

Sollten Sie Rückfragen bezüglich Ihres Bescheides haben, können Sie sich gern an die zuständige Mitarbeiterin wenden. Die Kontaktdaten hierfür finden Sie auf dem Umlagebescheid.



Fischer
Bürgermeister

I M P R E S S U M

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue

Herausgeber: Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Tel. 03441 2260, Fax 03441 226163

Redaktion: Herr Fischer, Frau Weber

Verantwortlich für den Inhalt: die jeweiligen Verfasser

Layout & Produktion: Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Erscheinungstag: Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkasteneinwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.